

Pflegekarenz und Pflegezeit

Pflegekarenz/Pflegezeit

- Die Pflegekarenz kann zur Pflege und/oder Betreuung von nahen Angehörigen, denen zum Zeitpunkt des Antritts der Pflegekarenz **Pflegegeld ab der Pflegestufe 3** mit Bescheid zuerkannt wurde, vereinbart werden. Für die Pflege und/oder Betreuung von demenziell erkrankten oder minderjährigen nahen Angehörigen genügt die Zuerkennung von Pflegegeld der Stufe 1. Diese mit der Pflegekarenz neu geschaffene Geldleistung kann nun auch bei Familienhospizkarenz bezogen werden
- Mit diesen Maßnahmen soll insbesondere die Organisation der Pflegesituation bei einem **plötzlich auftretenden Pflegebedarf** eines **nahen Angehörigen** erleichtert werden.

Als nahe Angehörige gelten der Ehegatte und dessen Kinder, Eltern, Großeltern, Adoptiv- und Pflegeeltern, Kinder, Enkelkinder, Stiefkinder, Adoptiv- und Pflegekinder, der Lebensgefährte und dessen Kinder, der eingetragene Partner und dessen Kinder sowie Geschwister, Schwiegereltern und Schwiegerkinder. Ein gemeinsamer Haushalt mit dem nahen Angehörigen ist nicht erforderlich.

- Voraussetzung für die Vereinbarung einer Pflegekarenz oder einer Pflegezeit ist, dass das Arbeitsverhältnis **ununterbrochen drei Monate** gedauert hat. Da **Pflegekarenz** und Pflegezeit Überbrückungsmaßnahmen darstellen, wird die Dauer mit **ein bis drei Monaten** gesetzlich festgelegt. Im Rahmen der Pflegezeit darf die herabgesetzte wöchentliche **Normalarbeitszeit nicht unter zehn Stunden** liegen.
- Grundsätzlich kann Pflegekarenz oder Pflegezeit im Arbeitsverhältnis für ein und dieselbe zu pflegende/betreuende Person nur einmal vereinbart werden. Nur im Fall einer **wesentlichen Verschlechterung** des Gesundheitszustandes der zu pflegenden/betreuenden Person ist einmalig eine **neuerliche Vereinbarung** der Pflegekarenz oder Pflegezeit zulässig.
- Für eine zu pflegende/betreuende Person können **auch mehrere Arbeitnehmer** jeweils eine Pflegekarenz oder Pflegezeit vereinbaren. So können z.B. zwei Geschwister für denselben Elternteil für unterschiedliche Zeiträume jeweils eine Pflegekarenz in der Dauer von drei Monaten, also insgesamt für sechs Monate, vereinbaren und die im Bundespflegegeldgesetz festgelegte Höchstdauer des Bezugs von Pflegekarenzgeld ausschöpfen.
- **AK und ÖGB** ua haben einen **Rechtsanspruch** auf Pflegekarenz/-zeit gefordert; dieser war aber koalitionär nicht umsetzbar.

Bei Pflegekarenz oder Pflegezeit wird Pflegekarenzgeld als Einkommensersatz gewährt (Rechtsanspruch!).

Höhe des Pflegekarenzgeldes

- Grundbetrag bei Pflegekarenz und Familienhospizkarenz in selber Höhe wie beim **Arbeitslosengeld** (55 vH des täglichen Nettoeinkommens, Berechnung anhand des durchschnittlichen Bruttoentgelts) zuzüglich allfälliger Kinderzuschläge;
- Grundbetrag bei Pflegezeit („Familienhospizzeit“) beträgt **55 vH der Differenz der Bruttoentgelte vor und nach Reduktion der Arbeitszeit**;
- Im Falle einer Pflegekarenz (Familienhospizkarenz) gebührt das Pflegekarenzgeld **zumindest** in Höhe der Geringfügigkeitsgrenze (2013: monatlich € 386,80, täglich € 29,70), bei einer Pflegezeit mindestens in Höhe des aliquoten Teiles der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze im Ausmaß der Herabsetzung der Arbeitszeit.